

Aktualisierte (55.) Verordnung zur Neufassung der Hamburgischen Corona-Eindämmungsverordnung bis 15. Dezember 2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
der Senat hat mittlerweile die 55. Verordnung zur Neufassung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-EindämmungsVO oder kurz EVO) veröffentlicht. Die Verordnung gilt ab morgen (Montag, 29. November) zunächst bis zum 15. Dezember. Die Lesefassung findet sich demnächst im Internet unter www.hamburg.de/verordnung/

A. Die Änderungen im Überblick

Die Hospitalisierungsinzidenz in Hamburg liegt aktuell bei **2,65** und bewegt sich damit auf den Schwellenwert 3 zu. Mit der 55. Neufassung der EVO **macht der Senat daher das 2G-Zugangsmodell jetzt für nahezu alle Veranstaltungen in Innenräumen verpflichtend (außer für Gottesdienste)**. Es gilt jetzt nicht nur bei körpernahen Dienstleistungen, in der Gastronomie und beim Hallensport, sondern auch für Kultur- und Bildungsveranstaltungen, **ausdrücklich auch für Freizeitthore und -orchester**.

*Zur Erinnerung: Die Bund-Länder-Konferenz vom 18. November und die Novellierung des Infektionsschutzgesetzes haben die Auslastung der Krankenhäuser (**Hospitalisierungsinzidenz**) zum wichtigsten Richtwert erhoben. Eingeführt wurden drei Schwellenwerte:*

- Ab einer Hospitalisierungsinzidenz von **3** (bezogen auf das Bundesland) sollen flächendeckend verpflichtende 2G-Regeln für Veranstaltungen, Gastronomie etc. gelten.
- Ab einem Wert von **6** sollen die Bundesländer darüber hinaus in bestimmten Einrichtungen auch für Geimpfte und Genesene zusätzlich Testnachweise oder andere Schutzmaßnahmen vorschreiben.
- Ab einem Wert von **9** sollen die Länder dann noch weitergehende Beschränkungen einführen, etwa Kontaktbeschränkungen oder Einschränkungen und Verbote von Veranstaltungen sein.

Ausgeschlossen sind durch die Neufassung des Infektionsschutzgesetzes künftig Ausgangssperren oder die flächendeckende Schließung von Schulen. Ausdrücklich ist dort auch benannt, dass Gottesdienste nicht mehr flächendeckend staatlicherseits untersagt werden dürfen.

Um die Kontrolle der Nachweispflicht bei 2G-Veranstaltungen zu vereinfachen, sind die Betriebe verpflichtet, **digitale Kontrollmöglichkeiten** zu nutzen, z. B. die App CovPassCheck. Verlängert wurde erneut die **Übergangsregelung für Jugendliche**: Unter 18-Jährige dürfen bis auf weiteres auch ohne Impf-, Genesenen- oder Testnachweis (da in den Schulen getestet wird) an 2G-Veranstaltungen teilnehmen. Die Ausnahme gilt auch für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

Beschäftigte (hauptamtliche wie ehrenamtliche) können an 2G-Veranstaltungen auch dann teilnehmen, wenn sie nicht geimpft oder genesen sind, sondern stattdessen einen zertifizierten Schnelltest vorlegen.

Gottesdienste können nach wie vor gänzlich anderen ohne Nachweis von Impfung, Genesung oder Test besucht werden. Auch sie können aber nach dem 2G-Modell angeboten werden. Zum 3G-Modell bei Gottesdiensten siehe unten zu **§ 11**.

Grundsätzlich gilt für Veranstaltungen nach dem **2G-Modell** (siehe auch **§ 10j**): Personen, die bei einer solchen Veranstaltung im Raum sind, müssen grundsätzlich geimpft, genesen oder unter 18 Jahre alt sein.

Ausnahme: Sämtliche bei der Veranstaltung beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen über einen negativen Corona-Testnachweis nach **§ 10h** verfügen, für sie gilt zudem eine Maskenpflicht nach **§ 8**. Das gilt auch, wenn sie ehrenamtlich

beschäftigt sind (dieser Begriff ist eng auszulegen - er gilt etwa für ehrenamtliche Chorleiter, nicht aber für Chor- oder Orchestermitglieder). Ebenso können Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses an der Veranstaltung teilnehmen.

Am Eingang zur Veranstaltung muss der Impf- oder Genesenen-Nachweis kontrolliert werden. Dies soll in der Regel elektronisch geschehen, empfohlen wird die App „CovPassCheck“ des RKI. Zusätzlich muss der Personalausweis o.ä. kontrolliert werden.

Die Veranstalterin (zB die Kirchengemeinde) muss die Teilnahme am 2G-Modell anzeigen. Das geschieht unter folgendem Link: www.hamburg.de/zwei-g-zugangsmodell-anzeige/

Es ist dabei nicht nötig, jede einzelne Veranstaltung anzumelden. Es reicht, sich einmal als Kirchengemeinde/Einrichtung zu registrieren (unter Betrieb/Einrichtung, dort die Rubrik: Religionsgemeinschaft). Und: Eine solche Anmeldung bedeutet für die Gottesdienste nicht, dass man diese dann nur noch nach dem 2G-Modell anbieten muss.

- Veranstaltungen und Gottesdienste nach dem 2G-Modell müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein, möglichst schon in der Ankündigung, in jedem Fall aber am Eingang.

B. Die wichtigsten Passagen der Verordnung im Detail:

Für die kirchliche Arbeit besonders relevant sind die folgenden Punkte:

§ 3 (unverändert): Personen müssen an öffentlichen Orten einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander wahren. Das **Abstandsgebot** gilt nicht für Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes sowie für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. Außerdem gilt es nicht für Zusammenkünfte mit bis zu zehn Personen aus beliebig vielen Haushalten (Kinder unter 14 Jahren und vollständig geimpfte sowie genesene Personen nicht mitgerechnet).

§ 4 (unverändert): Darüber hinaus dürfen sich Personen an öffentlichen Orten gemeinsam aufhalten „für die Berufsausübung“, im ÖPNV, in Kitas, Schulen und Hochschulen sowie im weitesten Sinne zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder der Verwaltung, etwa „als Mitglied einer Bezirksversammlung oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Gremien“ (also auch Gremien der Kirchen, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind). Auch können Einrichtungen „der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, soziale Hilfs- und Beratungseinrichtungen“ arbeiten.

Kommentar: Es gibt in der EVO keine eindeutige Regelung, unter welchen Bedingungen kirchliche Gremiensitzungen stattfinden müssen. Es ist empfehlenswert, sich hier an die 3G- oder die 2G-Regeln zu halten oder die Sitzung digital stattfinden zu lassen.

§ 4a (unverändert): Der §4a bezieht sich nur auf private Zusammenkünfte, die dann so wie in den unter **§ 3** genannten Fällen mit bis zu zehn Personen ermöglicht werden, wobei Geimpfte und Genesene nicht mitgezählt werden. Größere private Feiern unterliegen den Vorgaben für Veranstaltungen nach **§ 9**.

§ 5 (unverändert): Für jegliche Art von Veranstaltungen, auch Gottesdienste, gelten folgende **Hygienemaßnahmen**:

- Abstandsgebot und Zugangsbegrenzung (außer bei 2G-Veranstaltungen),
- Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen haben keinen Zutritt,
- Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände muss vorhanden sein,
- häufig benutzte Oberflächen sowie Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen,
- in geschlossenen Räumen ist ausreichende Lüftung zu gewährleisten.

§ 6 (unverändert): Für Veranstaltungen, auch Gottesdienste, ist ein schriftliches **Schutzkonzept** zu

erstellen. Darin müssen die Maßnahmen nach **§ 5** aufgeschrieben werden. Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass dieses Konzept umgesetzt wird.

§ 7 (unverändert): Eine **Kontaktdatenerhebung** per App wird ausdrücklich empfohlen, auch im Hinblick auf die Plausibilität: Bei einer Kontaktdatenerhebung auf Papier muss geprüft werden, ob die Angaben plausibel sind, bei der App reicht der Blick darauf, ob die Teilnehmenden sie ordnungsgemäß anwenden.

§ 8 (unverändert): Es gibt Bereiche, in denen die **Maskenpflicht** nicht nur durch das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder höherwertige Maske, v.a. FFP2), sondern auch durch einen einfachen Mund-Nasen-Schutz erfüllt wird. **Weiterhin wird das Tragen einer Maske in geschlossenen (nicht privaten) Räumen auch dann empfohlen, wenn es nicht vorgeschrieben ist.**

§ 9 (verändert): Die in diesem Paragraphen aufgeführten Vorgaben für Veranstaltungen gelten nicht für Gottesdienste, sie sind aber auf andere kirchliche Veranstaltungen anwendbar, also z.B. auch auf den Kirchenkaffee nach dem Gottesdienst. Eine **Veranstaltung im Innenraum** darf nur noch nach dem 2G-Modell stattfinden.

- Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis verfügen, jünger sein als 18 Jahre oder ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.
- Sämtliche bei der Veranstaltung beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen über einen negativen Corona-Testnachweis nach **§ 10h** verfügen, für sie gilt zudem eine Maskenpflicht nach **§ 8**. Das gilt auch, wenn sie ehrenamtlich beschäftigt sind.
- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach **§ 5** sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach **§ 6** ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach **§ 7** zu erheben.
- Darüber hinaus gelten keine weiteren Einschränkungen, also weder Abstandsgebot noch Obergrenze noch Maskenpflicht.

Achtung: Richtet sich die Veranstaltung inhaltlich überwiegend an **Kinder und Jugendliche**, müssen **sämtliche Anwesende (wie in der Schule) eine Maske tragen (außer diejenigen, die gerade Darbietungen, Ansprachen oder Vorträge halten).**

Für **Veranstaltungen im Freien** gelten folgende Regeln...

...ohne 2G-Modell:

- Mit festen Sitzplätzen dürfen maximal 500, ohne feste Sitzplätze max. 250 Personen teilnehmen,
- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach **§ 5** sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach **§ 6** ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach **§ 7** zu erheben.
- Sitzplätze sind so anzuordnen, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Auch eine Anordnung im „Schachbrettmuster“ ist möglich.

...mit 2G-Modell:

- wie in Innenräumen, also auch ohne Obergrenze.

§ 10a (unverändert): Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt für den Publikumsverkehr in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden, in denen dies nicht extra geregelt ist (wie etwa für Gottesdienste und Veranstaltungen). An Arbeitsplätzen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften.

Seit dem 24. November gilt die **3G-Regel an Arbeitsplatz**. Sie ist eine bundesgesetzliche Regelung und nicht in der Hamburgischen EVO geregelt. Sie ist auch relevant für alle innerbetrieblichen Zusammenkünfte, also etwa Mitarbeiterbesprechungen. Zu den Details hat das Landeskirchenamt ausführliche „Handlungsempfehlungen (...) für vorgesetzte Stellen der Dienst- und Arbeitgeber im Bereich der Nordkirche“ veröffentlicht.

§ 10h (unverändert): Wo **Testnachweise** für Einrichtungen und Angebote verlangt werden, kann das

folgendermaßen erfüllt werden:

- durch einen PCR-Test (nicht älter als **48 Stunden**, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum),
- durch einen zertifizierten Schnelltest (nicht älter als **24 Stunden**, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum),
- durch einen Coronavirus-Impfnachweis (letzte Impfung vor mindestens zwei Wochen)
- durch einen Genesenennachweis.

Es besteht alternativ auch die Möglichkeit, dass der Veranstalter die Teilnehmenden unmittelbar vor Ort einem Schnelltest unterzieht. Dies muss allerdings durch qualifiziert geschulte Personen geschehen.

Kinder unter sieben Jahre sind von der Testpflicht befreit. Dies gilt auch für alle Schülerinnen und Schüler, da sie regelmäßig in den Schulen getestet werden.

§ 10j (unverändert): Hier werden die Modalitäten des **2G-Modells** bestimmt (siehe oben). Notwendig sind die Vorlage und Kontrolle des Impf- bzw. Genesenennachweises sowie eines „amtlichen Lichtbildausweises“ (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein), vorherige Anzeige der Veranstaltung via Internet, deutliche Kennzeichnung der Veranstaltung (also Hinweis, dass sie nur mit Impf- oder Genesenennachweis besucht werden darf). Zugleich wird klargestellt, dass die Einrichtung bei einem Verstoß vorübergehend oder dauerhaft das Recht verlieren kann, 2G-Veranstaltungen anzubieten.

§ 11 (unverändert): Für **religiöse Veranstaltungen** oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen etc. oder entsprechende Veranstaltungen unter freiem Himmel sind folgende Voraussetzungen genannt, **sofern sie nicht nach dem 2G- oder 3G-Modell stattfinden („OG“):**

- Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach **§ 5**.
- Es muss ein Schutzkonzept nach **§ 6** erstellt werden
- Es gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Zahl der Teilnehmenden richtet sich ohne absolute Obergrenze nach den Möglichkeiten vor Ort, das Abstandsgebot einzuhalten und das Hygienekonzept umzusetzen. Dazu gehört auch, dass es an den Ein- und Ausgängen nicht zu Stauungen kommt.
- **Gemeindegesang in geschlossenen Räumen ist dann zulässig, wenn eine medizinische Maske getragen wird.**
- Immer dann, wenn zu erwarten ist, dass die Kapazitäten ausgeschöpft werden, soll mit Anmeldungen gearbeitet und der Zugang kontrolliert werden. Das bezieht sich vor allem darauf, dass die Zahlen eingehalten werden. Es geht nicht darum, dass personalisierte Tickets ausgegeben werden müssen.

Nach dem 2G-Modell:

- Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis verfügen, jünger sein als 18 Jahre oder ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.
- Sämtliche bei der Veranstaltung beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen über einen negativen Corona-Testnachweis nach **§ 10h** verfügen, für sie gilt zudem eine Maskenpflicht nach **§ 8**. Das gilt auch, wenn sie ehrenamtlich beschäftigt sind.
- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach **§ 5** sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach **§ 6** ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach **§ 7** zu erheben.
- **Darüber hinaus gelten keine weiteren Einschränkungen, also weder Abstandsgebot noch Obergrenze noch Maskenpflicht (auch nicht beim Singen).**

Die Verordnung sieht ein **3G-Modell** für Gottesdienste nicht ausdrücklich vor, es ist aber nach Auskunft der Senatskanzlei möglich. Allerdings unterliegt ein solcher Gottesdienst grundsätzlich denselben Regeln wie ein Gottesdienst nach „OG“, nur eben mit Nachweispflicht am Eingang.

Kommentare:

1. Gottesdienste nach dem **3G-Modell** sind eine sinnvolle Alternative zum „OG“-Gottesdienst.

2. Nach den Handlungsempfehlungen der Nordkirche kann es auch für 2G-Gottesdienste sinnvoll sein, bestimmte Abstände einzuhalten und/oder das Tragen einer Maske zu empfehlen.

3. **Chöre dürfen drinnen nur noch nach dem 2G-Modell auftreten, damit also unter normalen Bedingungen nur noch in 2G-Gottesdiensten. Wenn sie in anderen Gottesdiensten auftreten, dann nur noch so wie jedes andere singende Gemeindemitglied, also mit Maske und Abstand.**

4. **Gesangbücher** dürfen genutzt werden.

5. Zur Erhebung von **Kontakt Daten**: Sie sollte weiterhin erfolgen, entweder auf Papier oder mit der Luca-App, und zwar sowohl drinnen wie draußen. Die EVO schreibt die Kontaktnachverfolgung nicht zwingend vor, weil wir als Kirche sie selbst empfehlen. Bei Gottesdiensten unter 2G ist die Kontaktnachverfolgung ohnehin vorgeschrieben.

6. Zu den **Sitzplätzen**: Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 (also Menschen aus einem Haushalt sowie bis zu zehn Personen aus verschiedenen Haushalten) dürfen zusammensitzen. Angesichts der aktuellen Pandemielage ist jedoch dringend davon abzuraten, dass größere Gruppen in Gottesdiensten nach „0G“ zusammensitzen.

- Für **Trauerfeiern** (auch weltliche) gelten die gleichen Vorgaben wie für die Gottesdienste, nur dass hier die Erhebung der Kontaktdaten ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Auch Trauerfeiern können (müssen aber nicht) unter 3G oder unter 2G stattfinden, dann gelten die oben bei den Gottesdiensten beschriebenen jeweiligen Regeln.

§ 18 (verändert): Kulturveranstaltungen in geschlossenen Räumen dürfen nur noch nach dem 2G-Modell stattfinden.

In Absatz 1 werden Theater, Opern-, Konzert- und Literaturhäuser aufgeführt. Der Begriff „Konzertsäle“ schließt auch Kirchen und große Gemeindesäle mit ein (feste Bestuhlung, geregelte Zu- und Abgänge, entsprechende Lüftung/großes Raumvolumen).

Das bedeutet:

- Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis verfügen, jünger sein als 18 Jahre oder ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.

- Sämtliche bei der Veranstaltung beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen über einen negativen Corona-Testnachweis nach § 10h verfügen, für sie gilt zudem eine Maskenpflicht nach § 8. Das gilt auch, wenn sie ehrenamtlich beschäftigt sind.

- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach § 7 zu erheben.

- Darüber hinaus gelten keine weiteren Einschränkungen, also weder Abstandsgebot noch Obergrenze noch Maskenpflicht.

- Für Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel gelten die Vorgaben des § 9, das bedeutet: Nach dem 2G-Modell wie drinnen, ohne 2G-Modell mit einer Obergrenze von 500 Teilnehmenden mit festen Sitzplätzen bzw. 250 Teilnehmenden ohne feste Sitzplätze.

Für den Besuch von Museen, Gedenkstätten etc. gelten weitgehend identische Bedingungen.

§ 18c: Weihnachtsmärkte können stattfinden, müssen allerdings von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Grundsätzlich muss eine Maske getragen werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken darf nur in abgetrennten 2G-Bereichen stattfinden.

Kommentar:

Die meisten Anbieter werden die Weihnachtsmärkte nach dem 2G-Zugangsmodell anbieten. Für Kirchengemeinden passen diese Regeln vermutlich nur selten. Ein Stand vor der Kirche gilt noch nicht als Weihnachtsmarkt. Der Ausschank von Alkohol ist grundsätzlich nur in abgetrennten 2G-Bereichen möglich.

§ 19 (verändert): Bildungsveranstaltungen dürfen (mit wenigen Ausnahmen, etwa für Integrationskurse) in Innenräumen grundsätzlich nur noch nach dem 2G-Modell stattfinden.

Das bedeutet:

- Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis verfügen, jünger sein als 18 Jahre oder ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.
- Sämtliche bei der Veranstaltung beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen über einen negativen Corona-Testnachweis nach **§ 10h** verfügen, für sie gilt zudem eine Maskenpflicht nach **§ 8**. Das gilt auch, wenn sie ehrenamtlich beschäftigt sind.
- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach **§ 5** sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach **§ 6** zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach **§ 7** zu erheben.
- Darüber hinaus gelten **keine weiteren Einschränkungen**, also weder Abstandsgebot noch Obergrenze noch Maskenpflicht.

- Künstlerische und musikalische Bildungsangebote, insbesondere Musikschulen, Chöre und Orchester dürfen in geschlossenen Räumen nur noch nach dem 2G-Modell stattfinden (d.h. beruflich tätige Personen können auch teilnehmen, wenn sie einen Test vorlegen).

Kommentare:

1. Kirchliche Veranstaltungen lassen sich als Veranstaltung (nach **§ 9**), Freizeitveranstaltung (**§ 17**) oder Bildungsveranstaltung (**§ 19**) werten. Es gibt hier aber in den Regelungen keine Unterschiede mehr.

2. Die Auftritte von Chören unterliegen im Prinzip denselben Bedingungen wie die Proben von Chören. Ein „2G-Chor“ kann damit nicht ohne Abstände und Maske in einem Gottesdienst nach „0G“ oder „3G“ auftreten.

§ 23 (verändert): Schulen müssen einen Hygieneplan aufstellen. Jahrgänge sollen nicht durchmischt werden. Es kann Masken- und Testpflicht verhängt werden (beides in Hamburg nach wie vor vorgeschrieben – getestet wird i.d.R. zwei Mal pro Woche). Das Schulgelände darf (außer von Schülerinnen und Schülern) nur unter 3G betreten werden.

§ 24 (unverändert): Kindertagesstätten sind geöffnet und im Regelbetrieb. Die Kita-Träger sind verpflichtet, den Beschäftigten wöchentlich drei Angebote für kostenlose Corona-Tests zu unterbreiten. Kinder, die in Quarantäne sind oder mit einer Person im Haushalt leben, die in Quarantäne ist, dürfen nicht betreut werden, ebenso Kinder, die Fieber höher als 38 Grad Celsius haben.

§ 25 (unverändert): Angebote der Kinder- und Jugendarbeit durch die Träger der Jugendhilfe sind zulässig, wenn die allgemeinen Hygienevorgaben eingehalten, ein Schutzkonzept erstellt wird und die Kontaktdaten erhoben werden. Auch das Abstandsgebot soll möglichst eingehalten werden. In geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Hinweis: Bei einer Veranstaltung nach dem 2G-Modell, das sich speziell an Kinder und Jugendliche richtet, müssen alle Teilnehmenden eine Maske tragen (**§ 9**).

Kommentar:

Auch Konfirmandenarbeit ist damit möglich. Grundsätzlich sollte sich die Jugendarbeit an den Vorgaben orientieren, die in den Schulen gelten (siehe **§ 23**).

§ 27 (verändert): Krankenhäuser und medizinische Versorgungseinrichtungen „sorgen durch Einschränkungen der Besuche dafür, dass der Eintrag von Coronaviren erschwert wird.“ Der Zugang soll allen Personen gewährt werden, die geimpft, genesen oder getestet sind (unter 18-Jährige ausgenommen). Der Besuch durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ist weiterhin „jederzeit gestattet“. Zu beachten sind die besonderen Regelungen für Menschen, die aus einem Hochrisiko-

oder Virusvariantengebiet zurückkehren. Besuche dürfen nicht mehr komplett untersagt, sondern nur noch auf eine Besuchsperson zur Zeit und auf maximal eine Stunde begrenzt werden.

Kommentar:

In vielen Hamburger Kliniken (zB Asklepios) müssen jetzt alle Besuchenden (also auch Geimpfte und Genesene) einen negativen Corona-Test vorweisen können.

§ 30 (verändert): Jede pflege- oder betreuungsbedürftige Person in den Wohneinrichtungen der Pflege darf ohne bestimmte zahlenmäßige Begrenzung Besuchende empfangen. Auch enger körperlicher Kontakt wird wieder möglich (15 Minuten pro Besuch). Innerhalb der Einrichtung kann bei Kontakten zwischen geimpften Personen auf Mindestabstand und Maske verzichtet werden.

Achtung: Alle Besucherinnen und Besucher müssen sich (auch wenn sie geimpft oder genesen sind) in der Einrichtung einen Schnelltest unterziehen oder ein Testergebnis eines Testzentrums vorlegen (PCR-Test max. 48 Stunden, Schnelltest max. 24 Stunden alt).

Auch müssen sie schriftlich bestätigen, dass sie keine Corona-Symptome aufweisen und keine enge Kontaktperson von Corona-Infizierten sind. Die Einrichtungen müssen täglich besucherfreundliche Testzeiten anbieten. Zudem müssen Besuchende eine medizinische Maske tragen und ihre Kontaktdaten angeben. Besuche zu seelsorgerischen Zwecken sind weiterhin ausdrücklich möglich. Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung sind immer zuzulassen, hier muss auch kein Test vorgelegt werden.

- Beschäftigte, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen sich täglich einem Schnelltest unterziehen. Bewohnerinnen und Bewohnern, die noch keine Auffrischungsimpfung erhalten haben, ist mindestens einmal pro Woche ein Test anzubieten.

Aus der Auslegungshilfe der Behörden (*unverändert*): „Zu den zur Seelsorge notwendigen Besuchen gehören nicht nur Einzelbesuche, sondern auch das Abhalten von religiösen Veranstaltungen mit mehreren in der Wohneinrichtung wohnenden oder sich in Kurzzeitpflegeeinrichtung aufhaltenden Personen. Hierbei sind die gültigen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.“

§ 33 (verändert): Künftig gilt auch für die Treffen von Seniorengruppen verpflichtend das 2G-Zugangsmodell.

- Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis verfügen oder ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.
- Sämtliche bei der Veranstaltung beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen über einen negativen Corona-Testnachweis nach **§ 10h** verfügen, für sie gilt zudem eine Maskenpflicht nach **§ 8**. Das gilt auch, wenn sie ehrenamtlich beschäftigt sind.
- Die allgemeinen Hygienevorgaben nach **§ 5** sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach **§ 6** ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach **§ 7** zu erheben.
- Darüber hinaus gelten **keine weiteren Einschränkungen**, also weder Abstandsgebot noch Obergrenze noch Maskenpflicht.

§ 39 (unverändert): Hier wird aufgeführt, welche Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die EVO begangen werden. Im Zusammenhang mit Gottesdiensten ist nur der Verstoß gegen die Maskenpflicht eine Ordnungswidrigkeit sowie unzureichende Kontrollen bei 2G-Veranstaltungen. Bei Veranstaltungen hingegen kann es auch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn der Veranstalter bei Sitz- oder Stehplätze nicht ausreichend Abstände markiert oder sich nicht den Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweis vorlegen lässt.

C. Impfungen:

Nach der aktuellen Empfehlung der STIKO können alle Menschen ab 18 Jahren eine Auffrischungsimpfung („Booster“) bekommen. Sie soll im Regelfall sechs Monate nach der Grundimmunisierung erfolgen und wird in Arztpraxen angeboten. Zudem werden die städtischen

Angebote weiter ausgeweitet und bieten Impfungen in zusätzlichen Impfzentren in allen Bezirken sowie im Rahmen mobiler Angebote im gesamten Stadtgebiet an.

Die Corona-Schutzimpfungen waren Anfang des Jahres zunächst für die Ältesten und Vorerkrankten, dann schrittweise für weitere Berufsgruppen und schließlich für die gesamte Bevölkerung angeboten worden. Durch den sechsmonatigen Abstand, der nach der Grundimmunisierung vorgesehen ist, werden nun auch die Auffrischungsimpfungen schrittweise erfolgen.

Grundsätzlich gilt die Regel: Die Auffrischungsimpfung kommt in der Regel sechs Monate nach der zweiten Impfung in Frage. Dieser Abstand ist medizinisch sinnvoll und entspricht der Zulassung durch die Europäische Arzneimittelbehörde. Bei Impfungen mit dem Janssen-Vakzin von Johnson & Johnson kann eine Optimierung bereits vier Wochen nach der Impfung erfolgen. Ausnahmen oder Abweichungen sind im ärztlichen Ermessen möglich.

Die Hamburger Sozialbehörde empfiehlt folgendes Vorgehen:

Schritt 1: Vereinbaren Sie einen **Impftermin bei Ihrem Haus- oder Facharzt**. Melden Sie sich dafür direkt in der Praxis. Möglicherweise steht Ihnen auch eine Auffrischungsimpfung durch Ihren betriebsärztlichen Dienst zur Verfügung.

Schritt 2: Sofern in Ihrer Praxis keine Kapazitäten bestehen oder keine Impfungen angeboten werden, prüfen Sie, welche andere Praxis in Ihrem Stadtteil freie Kapazitäten hat. Dafür bieten [über einhundert weitere Praxen](#) eine (Auffrischungs-) Impfung auch für alle an, die üblicherweise nicht Patientin oder Patient in dieser Praxis sind. Die Aufstellung der Kassenärztlichen Vereinigung ist nach Stadtteilen sortiert. Melden Sie sich für eine Terminvereinbarung direkt in der in Frage kommenden Praxis.

Schritt 3: Wer die Auffrischungsimpfung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Grundimmunisierung benötigt, aber nicht in einer Arztpraxis erhalten kann, kann auf die zusätzlichen Angebote der Stadt Hamburg zurückgreifen. Die [städtischen Impfangebote](#) werden erheblich ausgeweitet. Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, einen Termin [online zu buchen](#). Alternativ können kurzfristig auch die Angebote der mobilen Teams aufgesucht werden, hier kann es jedoch bei hoher Nachfrage zu Wartezeiten kommen. Welches Angebot spontan zur Verfügung steht, kann täglich aktuell unter www.hamburg.de/corona-impfstationen abgerufen werden.

D. Ausblick und Bewertung:

Die epidemiologische Lage ist derzeit durch eine stark ansteigende Zahl von Neuinfektionen geprägt. In Hamburg liegt die 7-Tage-Inzidenz derzeit bei **246, 5**. Die Zahl der Corona-Erkrankten auf den Normal- und Intensivstationen der Krankenhäuser stagniert dagegen noch auf vergleichsweise niedrigem Niveau. Die Hospitalisierungsinzidenz liegt bei 2,65. Es werden allerdings zunehmend Intensivpatienten aus anderen Bundesländern nach Hamburg verlegt.

Die Situation ist besorgniserregend, es droht eine Überlastung des Gesundheitssystems. In den kommenden Wochen werden die Zahlen der Neuinfektionen und die Belastung der Krankenhäuser vermutlich weiter steigen, auch in Hamburg.

Grund ist der nach wie vor nicht ausreichende Impfschutz der Bevölkerung. Derzeit sind 74 Prozent der Hamburger Bevölkerung vollständig geimpft. Dabei liegt die Quote der vollständig Geimpften bei den über 18-Jährigen bei 86 Prozent.

Auch wenn Impfdurchbrüche steigen, so ergeben sich daraus nur selten schwere Erkrankungen. Nach wie vor sind es überwiegend Ungeimpfte, die mit einer Corona-Erkrankung im Krankenhaus und auf den Intensivstationen liegen.

Wichtig ist derzeit, dass insbesondere Seniorinnen und Senioren in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen immer wieder auf die Notwendigkeit einer Booster-Impfung hingewiesen werden.

Eine Notwendigkeit zur Absage von Veranstaltungen wird von der Politik in Hamburg derzeit (noch) nicht kommuniziert. Der Senat hat immer wieder klargestellt, dass das Problem nicht die 2G-Veranstaltungen sind – hier sind nach wie vor nur wenige Ausbrüche zu verzeichnen.

Dennoch kann sich diese Lage ändern. Die Hygienekonzepte aller Veranstaltungen, auch der Gottesdienste, sollten immer wieder überprüft werden.

Die **Handlungsempfehlungen** der Nordkirche sind mittlerweile veröffentlicht worden: <https://www.nordkirche.de/aktuell> . Was die Gottesdienste betrifft, so werden sie nach dem 2G-Modell empfohlen, es sollte jedoch immer auch Gottesdienste geben, die für Menschen zugänglich sind, die nicht geimpft oder genesen sind. Ein Testnachweis dagegen wird inzwischen allgemein als zumutbar angesehen.

Als Ausblick für die **Weihnachtszeit** lässt sich schon jetzt sagen, dass es erneut eine Herausforderung wird, insbesondere am Heiligabend allen Menschen, die das möchten, einen Platz in einem Gottesdienst anzubieten. Hier sollte geprüft werden,

- ob Gottesdienste im **Wechsel** zwischen „OG“ (bzw. 3G) und 2G angeboten werden. Dies sollte dann im Vorfeld deutlich kommuniziert werden. Der Vorteil ist, dass unter 2G mehr Menschen in den Kirchen Platz finden. Allerdings sollten auch hier die Sitzplätze nicht zu eng geplant werden.
- ob Gottesdienste erneut auch **draußen** stattfinden können. Viele Gemeinden haben damit im vergangenen Jahr gute Erfahrungen gemacht. Eingedenk der Erfahrungen von 2020 (als aufgrund der enorm gestiegenen Inzidenzen kurz vor Weihnachten nur noch eine Obergrenze von 200-300 Teilnehmenden erlaubt war) wäre es ratsam, diese Gottesdienste nicht zu groß zu planen.
- ob **andere Formen** gefunden werden, die eine infektiologisch unbedenkliche Beteiligung vieler Menschen ermöglichen (Prozessionen, Spaziergänge etc.).

Mit der Senatskanzlei wurde mittlerweile ein Musterhygienekonzept verabredet, um wie 2020 eine zügige und pragmatische Genehmigung von Gottesdiensten auch auf öffentlichen Plätzen zu ermöglichen. Dazu wird morgen noch eine weitere Mail versandt werden.

Alle Angaben wie immer ohne Gewähr. Für Ihre Detailfragen steht jetzt Frau Pirwitz aus dem Dezernat R des Landeskirchenamtes zur Verfügung (Tel.: [0431/9797-871](tel:04319797871), Julia.Pirwitz@lka.nordkirche.de), für allgemeine Fragen bin auch ich ansprechbar. Die Kirchengemeinden wenden sich bei Rückfragen bitte zunächst an den zuständigen Kirchenkreis.

Mit besten Grüßen
Thomas Kärst

**Evangelisch-Lutherische Kirche
in Norddeutschland**

Pastor Thomas Kärst

Landeskirchlicher Beauftragter
bei Senat und Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg